



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 27. Oktober 1982

Teil II Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
3. 9. 82	Bekanntmachung zum Vertrag über Handel und Seeschiffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan vom 28. Mai 1981	73
3. 8.82	Bekanntmachung zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Mali vom 12. Juni 1980	80
15. 9. 82	Bekanntmachung zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik der Kapverden über Rechtshilfe In Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 21. Oktober 1980	80
29. 9. 82	Bekanntmachung zum Internationalen Zuckerabkommen, 1977, vom 7. Oktober 1977	80

Bekanntmachung

zum Vertrag

über Händel und Seeschiffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan vom 28. Mai 1981

vom 3. September 1982

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte den am 28. Mai 1981 in Tokio Unterzeichneten Vertrag über Handel und Seeschiffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan.

Der Vertrag tritt gemäß seinem Artikel 15 am 22. September 1982 in Kraft.

Er wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 3. September 1982

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

Vertrag über Handel und Seeschiffahrt zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung Japans haben,

geleitet von dem Wunsch, die Bande der Freundschaft und gegenseitigen Zusammenarbeit zu verstärken und die Wirt-

schaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern zu vertiefen und weiterzuentwickeln.

beschlossen, einen Vertrag über Handel und Seeschiffahrt abzuschließen,

und haben zu dem Zweck zu ihreh Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik:

Herrn Oskar F i s c h e r , Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik

Die Regierung Japans:

Herrn Sunao S o n o d a, Minister für Auswärtige Angelegenheiten Japans

die nach gegenseitiger Übergabe ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Artikel i

Die Vertragspartner werden in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften Anstrengungen ieweiligen Gesetzen und Grundlage um auf der der Gleichheit und des gegenseitigen Vorteils mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, den Handel zu erweitern und die schaftsbeziehungen zwischen beiden Ländern verstärken' zu und um Initiativen und Maßnahmen mit dieser Zielstellung zu fördern.

Artikel 2

 In bezug auf Zölle und Gebühren jeder Art, die bei oder im Zusammenhang mit dem Import oder Export erhoben werden, oder die auf internationale Zahlungsüberweisungen für Importe oder Exporte erhoben werden, und in bezug auf die' Methode der Erhebung dieser Zölle und Gebühren, und in bezug auf alle Regeln und Formalitäten im Zusammenhang mit Importen und Exporten, und in bezug auf alle in